

A m t s = B l a t tder **Königlichen Regierung zu Breslau.****Stück 5.**

Breslau, den 31. Januar

1844.**Allgemeine Gesetz-Sammlung.**

Das 3te Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 2409. Konzessions- und Bestätigungsurkunde für die Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 18. Dezember 1843.

B e k a n n t m a c h u n g.

Behufs zweckmäßiger Sicherung der recommandirten Briefe, deren Inhalt oft von großem Werthe ist, ist die Anordnung für nothwendig erachtet worden, daß recommandirte Briefe mit Kreuz-Couverten versehen und mit fünf Siegeln sorgfältig verschlossen sein müssen, und nur in dieser Beschaffenheit von den Post-Anstalten zur Beförderung angenommen werden dürfen. Von dieser Anordnung wird das correspondirende Publikum in Kenntniß gesetzt.

Berlin, den 18. Januar 1844.

General = Post = Amt.**Berordnungen und Bekanntmachungen der
Königlichen Regierung.**

Den Schluß der niederen Jagd betreffend.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß sowohl in Berücksichtigung der Jagdpflege als des Feldbaues bei dem diesjährigen gelinden Winter der Schluß der Jagd auf Hasen und Rebhühner auf

den 15. Februar c.

bestimmt worden ist.

Die Kreis- und Ortspolizei-Behörden haben auf die genaue Befolgung dieser Anordnung zu wachen.

Breslau, den 26. Januar 1844.

III.

№ 6. Die Beitreibung der Forderungen der Aerzte und Apotheker an Kurkosten und für Medicamente für behandelte unvermögende Kranke durch die Polizei-Behörden.

Obwohl es aus den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften hervorgeht, zum Theil auch durch unsere Amtsblatt-Verordnung vom 14. December 1838 (Amtsblatt pag. 387—388) darauf aufmerksam gemacht worden ist, in welchen Fällen Aerzte und Apotheker für Behandlung unvermögender Kranker und Verabfolgung von Medicamenten einen Anspruch an die Communen und resp. auf Beitreibung ihrer Forderungen durch die Polizei-Behörde machen können, so laufen dennoch fortdauernd Beschwerden über Verweigerung solcher Befriedigung oder Einziehungsweise ein, auf welche wir eine Abhülfe nicht gewähren können, weil die Beschwerdeführer die gesetzlichen Vorschriften nicht beachtet haben. Um Aerzte und Apotheker vor den dadurch entstehenden Nachtheilen zu schützen, bringen wir ihnen Nachstehendes zur sorgfältigen Beachtung in Erinnerung:

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 31. December 1842 über die Armenpflege hat jede Gemeinde (Orts-Armen-Verband) nicht nur für die ihr angehörigen unvermögenden Kranken, sondern vorläufig selbst für fremde Arme zu sorgen, welche am Orte erkrankt sind. Die Gemeinden sind zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit ungesäumt polizeilich anzuhalten. Zu dieser ihnen obliegenden Fürsorge gehört natürlich die Beschaffung des Arztes und der erforderlichen Medicamente.

Wenn daher eine Medicinal-Person zur Behandlung eines Kranken, oder ein Apotheker zur Verabfolgung von Medicamenten durch die Polizei-Behörde beauftragt wird, so ist diese Behörde ebenso befugt als verpflichtet, von der Gemeinde, welcher augenblicklich die Fürsorge für den Kranken obliegt, die durch die ärztliche Behandlung und Medicamente entstandenen Kosten im administrativen Wege einzuziehen, indem dieser Gemeinde der etwa gegen einen andern Armen-Verband begründete Erstattungs-Anspruch vorbehalten bleibt. Bei Einwendungen gegen die Höhe der Forderung des Arztes oder Apothekers sind die Liquidationen der Regierung zur Festsetzung vorzulegen.

Wird die ärztliche Hülfe oder Verabreichung von Medicamenten zunächst nicht von der Polizei-Behörde in Anspruch genommen, und will der Arzt oder Apotheker sich wegen seiner künftigen Befriedigung sicher stellen, weil ihm der Kranke unvermögend scheint, so muß derselbe der Polizei-Behörde des Ortes, wo der Kranke sich befindet, sofort Anzeige machen und (allenfalls schriftliche) Anweisung zur weiteren Behandlung oder Verabreichung von Medicamenten begehren. Erfolgt diese Anweisung, so hat die Orts-Behörde, wie im vorher gedachten Falle, für Befriedigung des Arztes und Apothekers zu sorgen. Verweigert die Orts-Behörde jene Anweisung, oder verzögert sie dieselbe, so sind der Arzt und Apotheker nicht verpflichtet, die Behandlung des Kranken oder Verabreichung von Arzneien fortzusetzen. Könnte aber hieraus in Ermangelung sofortiger anderer Hülfe irgend ein Nachtheil für den Kranken entstehen, so haben der Arzt und Apotheker unter Fortleistung ihrer Hülfe von der Weigerung der Orts-Behörde ungesäumt der Kreis-Polizei-Behörde und event. der Regierung Anzeige zu machen, welche wegen der ferneren Behandlung des Kranken und Befriedigung des Arztes und Apothekers das Erforderliche veranlassen werden.

Verabsäumen Aerzte und Apotheker die Beobachtung dieser Vorschriften, so steht ihnen später nur frei, im Wege des gerichtlichen Prozesses mit der durch die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 16. Juni 1836 (Gesetz-Sammlung) ihnen zugestandenen Vergünstigung gegen die Kranken und resp. seine Angehörigen oder seinen Nachlaß, oder, wenn sie sich aus besonderen Gründen damit durchzukommen getrauen, gegen den Armen-Verband, welchem der Kranke angehört, ihren Anspruch zu verfolgen.

Breslau, den 20. Januar 1844.

I.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß im Kreise:

- Frankenstein, das Dominium zu Camenz den kastanienbraunen Hengst „Cäsar,“ russischer Race, mit Stern und weißem rechten Hinterfuß, 12 Jahr alt und 5' 5" groß,
- desgl. der Viehschneider Johann Mudrack zu Zadel den lichtbraunen Hengst „Probus,“ böhmischer Race, mit Stern und weißen Hinterfüßen, 5 Jahr alt und 5' 5" groß,
- desgl. der Häusler Anton Hoffmann zu Seitendorf den dunkelbraunen Hengst „Cäsar,“ böhmischer Race, mit Stern und weißen Füßen, 5 Jahr alt und 5' 2" groß,
- Glag, der Bauergutsbesitzer Ignaz Just zu Alt-Wilmsdorf den firschbraunen Hengst „Stello,“ böhmischer Race, mit Stern, Schnippe, und alle vier Füße weiß gefesselt, 5 Jahr alt und 5' 4" groß,
- Dels, das Dominium Langenhoff den Vollblut-Hengst „Elmo,“ Goldfuchs, mit schmaler Blässe und zwei weißen Fesseln, 9 Jahr alt, 5' hoch,
- Münsterberg, der Bauergutsbesitzer Gottfried Soekwer zu Töpliwoda einen firschbraunen Hengst, Königlicher Landgestüts-Race, ohne Abzeichen, 9 Jahr alt und 4' 11" groß,
- desgl. der Bauergutsbesitzer Anton Wolff zu Tarchwitz einen Rothfuchs-Hengst, diesseitiger Landgestüts-Race, mit Schnurblässe, 5 Jahr alt und 5' 4" groß,
- desgl. der Viehschneider August Kramer zu Münsterberg einen schwarzbraunen Hengst diesseitiger Landgestüts-Race, mit Blässe und linkem weißen Hinterfuß, 5 Jahr alt und 5' 2" groß,
- desgl. der Bauergutsbesitzer Friedrich Kinscher zu Bärwalde einen lichtbraunen Hengst, schlesischer Landrace, mit Stern, 5 Jahr alt und 5' 3" groß,
- desgl. die Bauergutsbesitzer-Wittwe Friederike Babel zu Liebenau, einen firschbraunen Hengst, Königlicher Landgestüts-Race, mit Stern und weißem rechten Hinterfuß, 5 Jahr alt und 5' 3" groß,
- Nimptsch, der Erb- und Gerichtsscholz Eilgner zu Thomitz den schwarzbraunen Hengst „Rocco,“ Königlicher Landgestüts-Race, mit kleinem Stern, 6 Jahr alt und 5' groß,

- Strehlen**, der Häusler Gottlieb Ripke aus Kiegersdorf zu Peterwitz einen firschbraunen Hengst, schlesischer Race, mit Blume und weißen Hinterfesseln, 8½ Jahr alt und 5' 3" groß,
- Striegau**, der Bauergutsbesitzer Franz Friedrich zu Tärtschau einen Rapphengst mit kleinem Stern, 8 Jahr alt und 5' 5" groß,
- deßgl. der Lehngutsbesitzer Franz Veier zu Haibau einen firschbraunen Hengst mit kleinem Stern, weißem rechten Hinter- und linken Vorderfuß, 6 Jahr alt und 5' 5" groß,
- deßgl. der Bauergutsbesitzer Franz Kuppelt zu Dffig einen braunen Hengst mit weißen Hinterfüßen, 4 Jahr alt und 5' 2" groß,
- deßgl. der Bauergutsbesitzer Karl Hartmann zu Dffig einen braunen Hengst mit Stern und einem weißen Hinterfuß, 4 Jahr alt und 5' groß,
- deßgl. der Bauergutsbesitzer Anton Hielscher zu Dffig einen lichtbraunen Hengst mit Stern und einem weißen Hinterfuße, 6 Jahr alt und 5' 4" groß,
- deßgl. derselbe einen lichtbraunen Hengst mit Schmißblässe, 4 Jahr alt, 5' groß,
- deßgl. der Bauergutsbesitzer Anton Schumann zu Bockau einen Rapphengst ohne Abzeichen, 3 Jahr alt,
- deßgl. der Bauergutsbesitzer Karl Blümel zu Pilgramshain einen Dunkelfuchshengst mit drei weißen Abzeichen an der Stirn und linkem weißen Hinterfuß, 4 Jahr alt, 5' 3" groß,
- deßgl. der Freiherr v. Richthofen zu Gäbersdorf einen braunen Hengst mit weißen Hinterfesseln, 8 Jahr alt, 5' 3" groß,
- deßgl. derselbe einen braunen Hengst mit linkem weißen Hinterfuß, 4½ Jahr alt und 5' 6" groß,
- deßgl. derselbe einen braunen Hengst mit weißem linken Hinterfuß, 7 Jahr alt, 5' 5" groß,

als Privatbeschäler pro 1844 zur Deckung aufgestellt haben.

Breslau, den 8. Januar 1844.

I.

Der Kämmerer J. G. Kuchler in Nimptsch ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt „Borussia“ zu Königsberg, auf Grund des Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesetzes vom 8. Mai 1837, von uns heute bestätigt worden.

Breslau, den 19. Januar 1844.

I.

Dem Kaufmann Hohnberg in Waldenburg ist von uns die Erlaubniß ertheilt worden, eine Agentur der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Leipzig zu übernehmen.

Breslau, den 21. Januar 1844.

I.

Dem Kaufmann Wilhelm Krauß in Freiburg ist die Genehmigung zur Uebernahme einer Agentur der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Leipzig von uns ertheilt worden.

Breslau, den 22. Januar 1844.

I.

Die zum Wiederaufbau der abgebrannten evangelischen Pfarr- und Schul-Gebäude zu Seebach, Kreis Langensalza, im Regierungs-Bezirk Erfurt, bewilligte allgemeine evangelische Haus- und Kirchen-Collecte betreffend.

In Folge Erlasses des Königl. Wirklichen Geheimen Rathes und Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien, Herrn Dr. von Merkel Excellenz, vom 2. d. M., wonach von den Königl. Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Innern, der evangelischen Gemeinde zu Dorf Seebach, Kreis Langensalza, im Regierungs-Bezirk Erfurt, zum Retablissement der durch Feuer, bei welchem 41 Häuser in Asche gelegt worden, zerstörten Pfarr- und Schul-Gebäude, eine allgemeine evangelische Haus- und Kirchen-Collecte bewilligt und wir zur Anordnung derselben veranlaßt worden, werden die Herren Landräthe und die Herren Superintendenten unsers Regierungs-Bezirks, so wie der Magistrat der hiesigen Haupt- und Residenzstadt, hierdurch aufgefordert, wegen Einsammlung der diesfalligen Haus- und Kirchen-Collecte bei den evangelischen Einwohnern und evangelischen Kirchen das Erforderliche dergestalt zu veranlassen, daß die eingekommenen milden Gaben binnen 8 Wochen bei den Königl. Kreis-Steuer-Kassen, an welche sie aus den Kreisen nach Vorschrift unserer Amtsblatt-Verfügung vom 16. September 1832 (Stück XXXIX. Nr. 92) mittelst zweier Lieferzettel einzusenden, beisammen und von diesen gleich denen von hiesiger Stadt mit Ablauf der gedachten Frist an die Königl. Regierungs-Instituten-Haupt-Kasse hieselbst abgeführt werden können. Von der erfolgten Einsendung wird übrigens gleichzeitig von den betreffenden Behörden Anzeige, unter Beifügung einer General-Designation der eingekommenen Collectenerträge erwartet.

Breslau, den 7. Januar 1844.

II. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

N 1. Die Frist zur Einlegung jedes zulässigen Rechtsmittels betreffend.

Durch unsere Amtsblatt-Verordnung vom 1. September v. J. haben wir bereits die im 25ten Stück der Gesefsammlung enthaltene Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 21. Juli 1843, wornach die Frist zur Einlegung jedes zulässigen Rechtsmittels nur dann gewahrt ist, wenn dasselbe innerhalb der gesetzlich dazu bestimmten Zeit bei demjenigen Gerichte angebracht wird, welches das Erkenntniß erster Instanz abgefaßt hat, — zur Kenntniß des Publikums gebracht. Damit sich indessen die Parteien vor Schaden, namentlich vor Verabsäumung der Fristen, durch Eingaben bei den unrichtigen Behörden hüten mögen, bringen

wir diese neue, bisher in Recursachen u. s. w. nicht selten unbefolgte Verordnung, hiermit in Erinnerung.

Breslau, den 18. Januar 1844.

Den aus Staats-Fonds unterhaltenen Untergerichten unseres Departements wird mit Bezug auf das Verzeichniß der bei der Buchdruckerei Brehmer und Minuth hieselbst vorrätigen Druck-Formulare und Hypotheken-Folien bekannt gemacht, daß in Folge einer neueren Verabredung von jetzt ab für Hypotheken-Folien erster Sorte, wenn mindestens 50 Stück auf einmal entnommen werden, pro Stück nur 3½ Sgr., und wenn 500 oder mehr Stück entnommen werden, für das Stück bloß 3 Sgr. zu zahlen sind.

Breslau, den 20. Januar 1844.

Der vormalige Actuaris Kurzer zu Reisse hat eine Anleitung für die Dorfgerichte zur zweckmäßigen Erledigung der ihnen obliegenden gerichtlichen Geschäfte nebst Formularen zu den am häufigsten vorkommenden Verhandlungen unter dem Titel: „der praktische Dorfrichter“ herausgegeben.

Den Dorfgerichten unseres Departements wird die Anschaffung dieses Werks, welches 22 Sgr. 6 Pf. kostet, hierdurch empfohlen.

Breslau, den 22. Januar 1844.

B e k a n n t m a c h u n g .

Am hiesigen Königl. katholischen Schullehrer Seminare wird die diesjährige Präparanden-Prüfung den 1. und 2. April abgehalten werden. Diejenigen jungen Leute, welche die Aufnahme nachsuchen, haben sich demnach am Palmsonntage, den 31. März, bei dem Seminar-Direktor zu melden, nachdem sie spätestens bis zum 22. März folgende Zeugnisse eingefendet: 1) Einen Lebenslauf mit umständlicher Angabe der Art, wie sie vorgebildet worden; — 2) das Taufzeugniß, ohne Stempel; — 3) ein Zeugniß vom Ortspfarer und Schullehrer über Fleiß und Führung; — 4) ein Prüfungs-Zeugniß vom Kreis-Schulen-Inspektor; — 5) ein Zeugniß vom Kreis-Physikus über Gesundheits-Zustand und Körper-Beschaffenheit; — 6) ein Zeugniß über die während der beiden letzten Jahre geschehene Nachimpfung; — 7) eine Bescheinigung Seitens der Eltern oder des Vormundes, daß für den Unterhalt des Aufgenommenen gesorgt, auch beim Eintritte in die Anstalt sogleich die Summe von e. 20 Thaler auf Kost und Bücher eingezahlt werden solle. — Präparanden unter 18 und über 20 Jahre werden nicht erst zur Prüfung zugelassen.

Da junge Leute, welche das Unglück haben, nach zurückgelegtem 18. Jahre auf immer vom Schulfache abgewiesen zu werden, in diesem Alter nur schwer einen andern Beruf

wählen können: so hat das Königl. Provinzial-Schul-Collegium angeordnet, daß die Schulaspiranten, welche c. 16 Jahr alt sind, sich einer Vorprüfung im hiesigen kathol. Seminare unterziehen und bei dieser Gelegenheit erfahren, ob sie sich ferner für das Schulfach vorbereiten oder bald zu einer andern Beschäftigung übergehen sollen. Diese Vorprüfung der Aspiranten wird den 15. und 16. April gehalten werden. Die jungen Leute müssen sich aber schon Sonntag den 14. April persönlich beim Direktor melden und bis zum 12. April die oben angeführten Zeugnisse mit Ausnahme des letzten portofrei einsenden. — Wer die Vorprüfung übrigens nicht bestanden hat, kann in Zukunft zur eigentlichen Prüfung nicht zugelassen werden.

Breslau, den 21. Januar 1844.

Das Königl. katholische Schullehrer-Seminar.

P a t e n t i r u n g e n .

Dem Friedrich Bickelmann zu Saarbrücken ist unterm 11. Januar 1844 ein Patent

auf eiserne Wagenräder in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Pierre André Nicolas zu Charlottenburg ist unter dem 13. Januar 1844 ein Einführungs-Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Maschine zum Kämmen der Wolle in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

C h r o n i k .

Der Gymnasial-Lehrer Droska zu Leobschütz ist auf die zweite Ober-Lehrerstelle am katholischen Gymnasium daselbst befördert worden.

Der Seminar-Hülfslehrer Keder als Gesang-, Rechnen- und Schreib-Lehrer an der Königl. Ritter Akademie in Liegnitz.

In Habelschwerdt ist der unbefoldete Rathmann Richter als solcher anderweit auf sechs Jahre gewählt und bekräftigt.

Der Rittergutsbesitzer Scholz auf Ober-Dammer, Steinauschen Kreises, und der Rittergutsbesitzer Lieutenant von Dheimb auf Neudorf, Nimptschen Kreises, als Polizei-Distrikts-Commissarien.

Der Schullehrer Friede zu Zucklau als evangelischer Schullehrer in Polnisch-Steine, Ohlauischen Kreises.

Der Schullehrer Thielscher in Pollentschine als evangelischer Schullehrer in Zantkau, Trebnitzschen Kreises.

Der Schuladjuvant Schifter als evangelischer Schullehrer in Gräbschen, Breslauischen Kreises.

Der Schullehrer Witteß als Lehrer der Simultan-Schule zu Polnisch-Marchwitz, Namslauschen Kreises.

Der Schul-Adjuvant Hiller als katholischer Schullehrer in Groß-Lahse, Militschen Kreises.

Schenkungen und Vermächtnisse.

Der Bäckermeister Ignaz Ditte in Habelschwerdt hat dem dortigen Hospital-Fond eine Schenkung von 100 Rthln., Behufs einer Fundation für arme Bürger, gemacht.

P o e n - A u s b r ü c h e.

In der Stadt Trebnitz; — in Böpliwoda, Münsterbergischen Kreises.

Das alphabetische Sach-Register nebst Namen-Verzeichniß zum Amtsblatt für 1843

ist abgedruckt, und bei der Amtsblatt-Redantur (Ursuliner-Straße Nr. 6) so wie bei der Amtsblatt-Redaction zu beziehen.